

Stadtkasse: Zahlung der Steuern & Gebühren bis 15. Februar

Die Stadtkasse Neu-Isenburg weist darauf hin, dass folgende Abgaben am 15. Februar fällig werden:

- 1. Rate Grundbesitzabgaben (Kanal- und Müllgebühren, Grundsteuer)
- 1. Rate Gewerbesteuer (sowie Abschlagszahlungen)

Die Stadtkasse bittet, die Zahlungstermine einzuhalten, da auf die Erhebung der gesetzlichen Mahngebühr und der Säumniszuschläge nicht verzichtet werden kann. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesetzgeber die Mahngebühren in einer Vollstreckungskostenordnung (§ 1 Abs. 2 VKO) wie folgt festgelegt hat:

- Rückstand bis 250 Euro: 6 Euro
- Rückstand bis 500 Euro: 11 Euro
- Rückstand bis 1.000 Euro: 15 Euro
- Rückstand bis 5.000 Euro: 25 Euro
- Rückstand bis 10.000 Euro: 30 Euro
- Rückstand bis 100.000 Euro: 50 Euro
- Rückstand bis 1.000.000 Euro: 100 Euro
- Rückstand bis 10.000.000 Euro: 200 Euro
- Über 10.000.000 Euro: 300 Euro

Ferner hat eine Änderung der Abgabeordnung (§ 240 Abs. 3 AO) zur Folge, dass die Schonfrist von fünf Tagen für Bar- und Scheckzahlungen aufgehoben wurde.

Bei Überweisungen und Buchungen ist dringend zu beachten, dass die jeweilige Steuernummer bzw. das Kassenzeichen (für jede Steuerart getrennt) anzugeben ist, damit Falschbuchungen vermieden werden können. Zur Vermeidung dieser unnötigen Kosten empfiehlt die Stadtkasse, die Vorteile des bequemen Bankabbuchungsverfahrens in Anspruch zu nehmen. Zu den Vorteilen gehören die Vermeidung von falschen Überweisungen, rechtzeitige Zahlungen, schnellere Rückzahlung der Guthaben aus Abrechnungen, kein zeitraubendes Warten am Bankschalter oder am Schalter der Stadtkasse, keine Mahnkosten und Säumniszuschläge. Durch Vorlage einer Einzugsermächtigung können die jeweils fälligen Beträge vom entsprechenden Konto abgerufen werden. Die Formulare gibt es bei der Stadtkasse, Tel: 06102 – 241-213 Frau Malkemus (Steuern), 06102 – 241-552 Frau Grünhäuser (Steuern), 06102 – 241-214 Frau Springer (Kita, Hort, etc.)

Ist bereits eine Einzugsermächtigung erteilt, ist dafür zu sorgen, dass das entsprechende Konto ausreichend Deckung aufweist, da die Geldinstitute für Rückbuchungen Spesen verlangen, die dem Kontoinhaber dann in Rechnung gestellt werden müssen.